



Jahrgang **2004**
Nummer **22**
ausgegeben am **15. April 2004**

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt

Seite

Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptpersonalrats

90 - 91

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, IuK-TB
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv
Herr Paetsch, FB 6

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform



**HAUPTWAHLVORSTAND für die Wahl des Hauptpersonalrats
der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf**

****) 05. 04. 2004**

Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptpersonalrats

Gemäß § 13 LPVG ist der

Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

zu wählen.

Der Hauptpersonalrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Gemäß § 14 Abs. 7 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein. Von den derzeit Beschäftigten sind

29% Frauen und 71% Männer

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die Aufstellung und Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Behandlung von Einsprüchen ist der **örtliche Wahlvorstand** zuständig. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim **örtlichen Wahlvorstand** eingelegt werden.

Abdrucke der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses werden vom jeweiligen **örtlichen Wahlvorstand** ausgelegt und können an dem im örtlichen Wahlausschreiben angegebenen Ort und zu den angegebenen Zeiten von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§§ 16, 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum 26. 04. 2004, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von **einem** Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche Urkunde sein, d.h. der Wahlvorschlag und die Stützunterschriften müssen sich entweder auf einem Blatt befinden oder mehrere Blätter müssen fest miteinander verbunden sein und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sein. Die Zustimmungserklärungen können gesondert ohne feste Verbindung mit dem Wahlvorschlag beigelegt werden.

Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll so viele Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle anzugeben.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Der Wahlvorstand bittet im eigenen Interesse eine Telefon-Nr. und/oder Fax-Nummer für erforderliche Rückfragen anzugeben. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden nach Prüfung und Bestätigung durch den Hauptwahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Ministerium und zusammen mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des örtlichen Personalrats ausgelegt.

Die Stimmabgabe findet statt am 02. und 03. 06 2004.

Für die Stimmabgabe gelten die Beschlüsse des örtlichen Wahlvorstandes; siehe hierzu deren Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am Freitag, den 04. 06. 2004, 11.00 Uhr, im MWF, Haus A2, Raum Nr. 22 statt.



Unterschrift
Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift

Ausgehängt am ^{**)} bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am

^{**)} Die Daten müssen übereinstimmen